

Regierungsratsbeschluss

vom 6. April 2004

Nr. 2004/766

Gunzgen; N1; Autobahnrastplatz Gunzgen Süd; Übertragung Baurecht; Zustimmung

1. Feststellung

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 961 vom 7. Mai 2001 wurde das Baurecht auf der Autobahnraststätte Gunzgen Süd total neu begründet und mit der Raststätte Gunzgen AG ein neues Baurecht im Grundbuch eingetragen. Von der Übernahme der Raststätte Gunzgen AG durch die Mövenpick Gastronomie Schweiz AG und der absehbaren Fusion wurde Kenntnis genommen. Die Fusion wurde inzwischen vollzogen und die Raststätte wird durch die Mövenpick Restaurants betrieben.

Die Mövenpick Group will sich stärker auf ihre Kerngeschäfte konzentrieren und trennt deshalb die vom Konzern gehaltenen Immobilien sowie nicht betriebsnotwendige Vermögenswerte vom operativen Geschäft ab.

In einem ersten Schritt werden die abgespaltenen Immobilien und Vermögenswerte in eine Finanz Holding AG innerhalb der Mövenpick Gruppe eingebracht. In einem zweiten Schritt werden die Aktien der Clair Finanz Holding AG an die dazumaligen Aktionäre ausgeschüttet und die Clair Finanz Holding AG scheidet aus der Mövenpick Gruppe aus.

Die Raststätte Gunzgen Süd wird von der derzeitigen Baurechtsnehmerin, der Mövenpick Gastronomie Schweiz AG, auf eine Tochter der Clair Finanz Holding AG, nämlich der Clair Gastronomie Immobilien AG, übertragen. Diese Übertragung erfordert die Zustimmung durch den Kanton als Baurechtsgeber.

2. Erwägung

Das bestehende Baurecht geht ohne Vorbehalte an die neue Baurechtsnehmerin über. Im Speziellen wird als Zusatz zur Übertragung im Grundbuch stipuliert, dass die Pflicht zur Baurechtszinszahlung immer bei der Baurechtsnehmerin liegt und zwar unabhängig davon, wer den Restaurationsbetrieb führt oder ob er überhaupt geführt wird. Im Weiteren ist zwischen der neuen Baurechtsnehmerin und der Mövenpick Gastronomie Schweiz AG ein Mietvertrag abzuschliessen, der die Weiterführung des Restaurantbetriebes garantiert.

Die Clair Gastronomie Immobilien AG kennt den Baurechtsvertrag (D-Beleg Nr. 0084) vom 6. Juni 2001 sowie den Nachtrag betreffend die Zinszahlung. Sie übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des bestehenden Baurechtsvertrages.

3. Beschluss

2

3.1 Der Übertragung des Baurechts von der Mövenpick Gastronomie Schweiz AG auf die Clair Gastronomie Immobilien AG wird zugestimmt.

- 3.2 Helmut Allemann, Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) wird beauftragt und bevollmächtigt, den Nachtrag zum Baurechtsvertrag seitens des Staates Solothurn zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (5) hal/mr

Kantonale Finanzkontrolle

Steueramt

Autobahnunterhaltungsdienst Oensingen, Werkhof, 4702 Oensingen

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Mövenpick-Holding, Sinslerstrasse 47, 6330 Cham